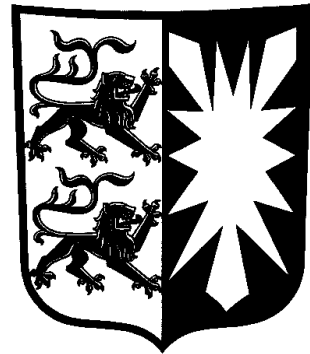


**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Ta 102/18**  
3 Ca 755/18 ArbG Lübeck



**Beschluss vom 26.10.2018**  
**In dem Beschwerdeverfahren**  
**betr. Prozesskostenhilfe**

In dem Rechtsstreit

**pp.**

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 26.10.2018  
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht... als Vorsitzenden  
b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss  
des Arbeitsgerichts Lübeck vom 18.07.2018 – 3 Ca 755/18 –  
wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

.....  
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I.

Die Klägerin wendet sich gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe.

Im Hauptsacheverfahren streiten die Parteien über die Zahlung von Schmerzensgeld sowie die Feststellung des Bestehens von Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Unfall.

Die Beklagte zu 2. betreibt ein Gebäudereinigungsunternehmen. Bei der Beklagten zu 3. handelt es sich um ihre Komplementärin. Die Klägerin und der Beklagte zu 1. waren zum Zeitpunkt des streitbefangenen Unfalls Arbeitnehmer der Beklagten zu 2..

Die Klägerin, der Beklagte zu 1. und andere Arbeitnehmer der Beklagten arbeiteten im Hotel B. in Sch. als Reinigungskräfte. Die Beklagten zu 2. und 3. stellten ihren L. Mitarbeitern, u. a. der Klägerin und dem Beklagten zu 1., einen Kleintransporter für die Fahrt zur Arbeitsstelle zur Verfügung. Das Fahrzeug wurde nicht einem Einzelnen als Fahrer überlassen, sondern der gesamten Fahrgemeinschaft. Diese organisierte die Fahrten von und zur Arbeit selbst und bestimmte die – immer wieder wechselnden – Fahrer. Die Beklagten zu 2. bzw. 3. trugen die Benzinkosten, sofern das Fahrzeug nicht zu Privatzwecken von den Arbeitnehmern genutzt wurde, was möglich war.

Am 11.11.2015 fuhr der Beklagte zu 1. den vollbesetzten Kleintransporter von L. nach Sch.. Gegen 4.45 Uhr ereignete sich ein Unfall. Dabei verletzte sich die Klägerin schwer. Sie ist seither in erheblichem Maß gesundheitlich beeinträchtigt.

Die Klägerin begehrt Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung für ihre auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld gerichtete Klage gegen den Fahrer des Fahrzeugs (Beklagter zu 1.), ihre Arbeitgeberin (Beklagte zu 2.) und deren Komplementärin (Beklagte zu 3.). Sie hat die Ansicht vertreten, es habe sich um einen Wegeunfall gehandelt, weshalb das Haftungsprivileg gemäß §§ 104, 105 SGB VII nicht eingreift.

Die Beklagten zu 2. und 3. haben gemeint, es habe sich um einen Betriebsunfall auf dem Betriebsweg gehandelt. Sie haben auf § 104 Abs. 1 SGB VII hingewiesen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen, da die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe und gegenüber dem Beklagten zu 1. zudem als mutwillig erscheine.

Gegen den ihr über ihren Prozessbevollmächtigten am 20.07.2018 zugestellten Beschluss des Arbeitsgerichts hat die Klägerin am 30.08.2018 Beschwerde eingelegt. Ihre Klage habe zumindest gegenüber dem Beklagten zu 1. Aussicht auf Erfolg, da dieser sich nicht auf eine Haftungsprivilegierung berufen könne. Es habe sich hier nämlich um einen Wegeunfall und nicht um einen Betriebsunfall gehandelt. Die Fahrt zur Arbeit sei nicht vom Arbeitgeber, sondern von den Arbeitnehmern selbst organisiert worden. Außerdem sei die Klage gegen den Beklagten zu 1. nicht mutwillig. Deutsche Vollstreckungstitel könnten in B. schnell und erfolgreich vollstreckt werden. Die Annahmen des Arbeitsgerichts zur fehlenden Solvenz des Beklagten zu 1. seien spekulativ.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

1. Die vom Arbeitsgericht zutreffend als sofortige Beschwerde ausgelegte Beschwerde der Klägerin ist zulässig. Sie ist statthaft und fristgerecht eingelegt worden.

Mit ihrer sofortigen Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts vom 18.07.2018, soweit ihr Prozesskostenhilfe für ihre Klage gegen den Beklagten zu 1. versagt worden ist. Soweit das Arbeitsgericht die Erfolgsaussichten der Klage gegen die Beklagten zu 2. und 3. verneint hat, greift die Klägerin den Beschluss mit ihrer sofortigen Beschwerde nicht an. Das hat das Arbeitsgericht zutreffend erkannt.

2. Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat den Prozesskostenhilfeantrag im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen. Auch die gegen den Beklagten zu 1. gerichtete Klage hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Ob die gegen ihn gerichtete Klage zudem mutwillig ist, bedarf keiner Entscheidung.

a. Hat ein Arbeitnehmer einen in demselben Betrieb beschäftigten Arbeitskollegen geschädigt, so greifen bei Personenschäden die §§ 104 ff SGB VII ein. Hiernach sind Schadensersatzansprüche gegen einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen ausgeschlossen, wenn dieser den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat (§ 105 SGB VII). Der Haftungsausschluss erfasst bei Personenschäden nicht nur immaterielle Schäden (Schmerzensgeld), sondern auch Vermögensschäden wegen der Verletzung oder Tötung des Versicherten. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Schädiger den Arbeitsunfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt hat.

2. Im vorliegenden Fall handelt es sich um keinen Wegeunfall. Der Unfall hat sich vielmehr auf einem Betriebsweg ereignet. Das ist ein Weg, der in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt worden ist. Für solch einen Weg besteht Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 1 SGB VII. Der Weg muss im unmittelbaren Betriebsinteresse unternommen worden sein und nicht lediglich der versicherten Tätigkeit vorausgehen. Fahrten der Betriebsangehörigen, die vom Arbeitgeber organisiert und durchgeführt werden, gehören zur versicherten Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB VII, selbst wenn der Arbeitnehmer die Beförderung nur als Mitfahrgelegenheiten nutzt (BGH 09.03.2004, VI ZR 439/02, NZA 2004 1165; Schaub/Koch, 17. Aufl., § 61 Rn 37).

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte zu 2. die Fahrt ihrer in L. wohnenden Arbeitnehmer zur Einsatzstelle in Sch. organisiert. Sie hat das Fahrzeug, einen Kleintransporter, zur Verfügung gestellt und die Betriebskosten für die Fahrten übernommen. Mit dem Transporter sind die in L. wohnenden Arbeitnehmer der Beklagten zu ihrem gemeinsamen auswärtigen Arbeitsort befördert worden. Damit hat die Beklagte zu 2. einen Sammeltransport organisiert und durchgeführt. Nicht entscheidend ist, ob sie einen Arbeitnehmer als Fahrer bestimmt und für diese Tätigkeit gesondert vergütet hat. Indem die Beklagte zu 2. das Fahrzeug zur Verfügung gestellt hat, hat sie zum Ausdruck gebracht, dass jeweils einer der Arbeitnehmer fährt und damit auch die (betriebliche) Verantwortung für die anderen Mitarbeiter übernimmt.

Die Klägerin hat die Kosten ihrer erfolglosen Beschwerde zu tragen, § 97 ZPO.